

ANTRÄGE ZUR MV 2025

Folgende Satzungsänderungsanträge hat der Aufsichtsrat zur Tagesordnung zugelassen:

Satzungsänderungsantrag: Ehrenordnung

Antragsteller: Sebastian Buntkirchen

Änderungen und Anpassungen sind rot markiert.

§ 4.7. der Satzung soll wie folgt geändert werden:

§ 4.7. Ehrenordnung

Wer sich in hervorragender Weise um die Förderung des Sports und/oder um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Antrag von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied, **zum Mitglied des Ehrenpräsidiums** oder Ehrenpräsidenten ernannt, mit der bronzenen, silbernen oder goldenen Verdienstnadel oder dem goldenen Ehrenring des Vereins ausgezeichnet werden. **Eine Ernennung zum Mitglied des Ehrenpräsidiums kann dabei unabhängig von den Voraussetzungen nach § 4.8 erfolgen.**

Begründung:

Die Entsendung von Mitgliedern in das Ehrenpräsidium ist derzeit nur auf Vorschlag eines Vereinsorgans unter den strengen Voraussetzungen der Regelung in 4.8. möglich. Diese setzen insbesondere voraus, dass das in das Ehrenpräsidium zu entsendende Mitglied dem Verein 20 Jahre lang ununterbrochen angehören und 10 Jahre Mitglied eines Vereinsorgans gewesen sein muss. Derart lange Amtszeiten sind jedoch aufgrund fehlender Kontinuität in den Gremien erfahrungsgemäß kaum zu erreichen. Bisher kann die Mitgliederversammlung nur den Ehrenpräsidenten berufen, sie soll nun zusätzlich auch einfache Mitglieder in das Ehrenpräsidium entsenden können.

Satzungsänderungsantrag: Name, Sitz, Rechtsform

Antragsteller: David Schierbok, Deniz Schumacher

Änderungen und Anpassungen sind rot markiert.

§ 1 der Satzung soll wie folgt geändert werden:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.“, abgekürzt „FC Schalke 04 e.V.“

Der vom Verein geführte Name wird geändert, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Änderung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen-Buer und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Gelsenkirchen-Buer einzutragen.

Der Verein wurde am 4. Mai 1904 gegründet.

Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß, das Vereinssymbol zeigt ein von einem G umschlossenes S 04.

Die Vereinsfarben werden geändert, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Änderung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Mit Wirkung ab dem 01. Juli 2024 beginnt das Geschäftsjahr am 01. Juli eines Kalenderjahres und endet am 30. Juni des Folgejahres. In dem Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2024 bildet der Verein ein Rumpfgeschäftsjahr.

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung § 6
- b) Aufsichtsrat § 7
- c) Vorstand § 8
- d) Ehrenrat § 5
- e) Sportbeirat § 9
- f) Ehrenpräsidium § 4.8
- g) Wahlausschuss § 6.3

Begründung:

Die aktuelle und mittlerweile beendete hitzige Diskussion um Investoreneinstiege bei der DFL haben gezeigt, dass das Konstrukt des eingetragenen Vereins weiterhin mehr als schützenswert ist. In der bisherigen Fassung der Vereinssatzung können der Name, die Vereinsfarben und die Vereinsorgane mit einer Zweidrittel Mehrheit während einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Um die historischen Besonderheiten unseres Vereins weiterhin auch zukünftig zu bewahren, streben wir als Sicherungsmechanismen für die Operation an der DNA des Vereins eine höhere Stimmenhürde mit gleichzeitiger Verknüpfung von einer jeweils gesondert einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung an. Eine Ewigkeitsklausel sieht das Vereinsrecht und die Rechtsprechung nicht vor, deshalb mussten wir uns für diese Maßnahmen entscheiden.

Der Aufsichtsrat empfiehlt, diesem Satzungsänderungsantrag zuzustimmen.

Satzungsänderungsantrag: Beschränkung von Kooptationen im Aufsichtsrat auf zwei Perioden

Antragsteller: Deniz Schumacher

Änderungen und Anpassungen sind rot markiert.

§ 7.1. der Satzung soll wie folgt geändert werden:

§ 7.1. Zusammensetzung

„Der Aufsichtsrat besteht aus maximal elf Mitgliedern. Die Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich gegenseitig aus.

Sechs Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Jahr sind zwei Aufsichtsratsmitglieder neu von der Mitgliederversammlung zu wählen. Ein Aufsichtsratsmitglied wird durch den Sportbeirat bestimmt. Der Schalker Fan-Club-Dachverband entsendet durch seinen Vorstand ein Aufsichtsratsmitglied. Die Amtsperiode beträgt jeweils drei Jahre bis zu der dann stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so rückt der bei der letzten vorangegangenen Wahl stimmenhöchste Kandidat bis zur

nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach. Dort erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtsdauer des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

Der Aufsichtsrat kann bis zu drei zusätzliche Mitglieder bestimmen. Deren Bestellung erfolgt jeweils für zwei Jahre und ist jederzeit widerruflich. **Die Bestellung der drei zusätzlich bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrats ist jeweils auf zwei Amtsperioden, insgesamt jeweils vier Jahre, zu beschränken. Eine spätere ordentliche Kandidatur zum Aufsichtsrat nach den Regelungen in § 6.3.1.1 ist nicht ausgeschlossen. Endet die Kooptation aufgrund der zeitlichen Beschränkung nach zwei Amtsperioden, ist der Wahlausschuss bei einer Kandidatur des vormaligen kooptierten Aufsichtsratsmitgliedes zur Aufsichtsratswahl auf der nach Beendigung der Kooptation stattfindenden nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht an die Regelung zur Anzahl der zuzulassenden Kandidaten nach § 6.3.1.1. gebunden, sondern soll möglichst einen Kandidaten mehr zulassen, soweit das vormalig kooptierte Aufsichtsratsmitglied zur Aufsichtsratswahl zugelassen wird.** Bei Bestellung und Abberufung gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Wahlausschuss. Diese Mitglieder des Aufsichtsrates sind erst nach drei Monaten Zugehörigkeit zum Gremium stimmberechtigt. Die Aufsichtsräte dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar.“

Begründung:

Derzeit gibt es zu wenig Fluktuation im Aufsichtsrat. Kooptierten Mitgliedern fehlt oft der ursprünglich gedachte temporäre Charakter zur kurzfristigen Ergänzung von Expertise. Stattdessen bleiben viele über Jahre, was notwendige Erneuerung und Dynamik verhindert. In der Praxis überwiegt häufig der Wunsch nach Vertrautheit und Berechenbarkeit – neue Mitglieder werden seltener eingebunden, um eingespielte Strukturen nicht zu stören. Das widerspricht dem Ziel eines vielseitigen, sich weiterentwickelnden Gremiums. Eine Begrenzung oder Überprüfung der Kooptationen kann hier Abhilfe schaffen. Durch die Überarbeitung wird klar, dass grundsätzlich die Zulassungsregelung des § 6.3.1.1 - auch hinsichtlich der Kandidatenanzahl - gilt, der Wahlausschuss aber einen Kandidaten mehr zulassen soll, wenn das vormalig kooptierte AR-Mitglied durch den Wahlausschuss zugelassen wird. Darüber hinaus erfolgt die Kandidatur und Zulassung unmittelbar für die nächste MV nach Beendigung der Kooptation.

Satzungsänderungsantrag: Fristen

Antragsteller: Christina Rühl-Hamers & Matthias Tillmann

Änderungen und Anpassungen sind rot markiert.

§ 6.1. S.2, S.6 und S.8 der Satzung sollen wie folgt geändert werden:

§ 6.1. Ordentliche Mitgliederversammlung

„Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nicht vor dem **1. Juni** eines Kalenderjahres statt.

[...]

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens bis zum **1. Februar** des Kalenderjahres, **in dem die Mitgliederversammlung stattfinden soll**, schriftlich, persönlich unterschrieben und begründet dem Vorstand zugegangen sein; eine Einreichung per E-Mail ist nicht ausreichend. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung. Eine Nichtzulassung zur Tagesordnung

ist dem Antragsteller vom Aufsichtsrat spätestens bis zum **28. Februar** des jeweiligen Jahres unter Angabe einer Begründung schriftlich anzuzeigen. Antragsteller und Aufsichtsrat werden sich bemühen, bis zum **15. März** eine einvernehmliche Lösung über die Behandlung des jeweils abgelehnten Antrages auf der Mitgliederversammlung zu finden.”

§ 6.3.1.1. S.3 der Satzung soll wie folgt geändert werden:

„Der Vorschlag ist bis zum 1. **Februar** vor der jeweiligen Mitgliederversammlung einzureichen.”

Begründung:

Die Erfahrung der Versammlung 2024 zeigt uns, dass Termine im Herbst/Winter aufgrund der zu erwartenden Temperaturverhältnisse in der VELTINS-Arena keine optimalen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Mitgliederversammlungen bieten. Insbesondere zum Schutz von gesundheitlich vorbelasteten Personen soll die Mitgliederversammlung zukünftig möglichst während der wärmeren Monate stattfinden. Dies bedingt auch eine Anpassung der Antrags- und Vorschlagsfristen. Mit einer einheitlichen Festlegung der Einreichungsfrist für Anträge zur Tagesordnung und der Vorschlagsfrist für Aufsichtsratskandidaten auf den 1. Februar ist zum einen eine ordnungsgemäße Befassung mit den Anträgen bzw. Vorschlägen möglich und zum anderen würde auch eine Vereinheitlichung mit den bereits bestehenden Fristen für die Ehrenrats- und Wahlausschusskandidaten erreicht.

Der Aufsichtsrat empfiehlt, diesem Satzungsänderungsantrag zuzustimmen.

Folgende Satzungsänderungsanträge und Anträge hat der Aufsichtsrat nicht zur Tagesordnung zugelassen:

Satzungsänderungsantrag: Briefwahl

Antragsteller: Manfred Nentwich

Änderungen und Anpassungen sind rot markiert.

§ 6.3. der Satzung soll wie folgt geändert werden:

§ 6.3. Wahlen /Abstimmung

Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet. **Briefwahl ist möglich.**

Sofern die Satzung eine schriftliche Abstimmung vorsieht, kann der Versammlungsleiter nach freiem Ermessen bestimmen, dass statt einer schriftlichen Abstimmung eine geheime Abstimmung mittels eines elektronischen Abstimmungsverfahrens durchgeführt wird, sofern die Voraussetzungen dafür in der betreffenden Mitgliederversammlung gegeben sind.

Anmerkungen des Antragstellers:

Briefwahl

Wahlen sind wichtig! Sie sind Ausdruck der demokratischen Grundordnung – auch im Verein. Daher muss auch jedem Mitglied die Möglichkeit geboten werden, sein Stimmrecht auszuüben. Wer in der Mitgliederversammlung präsent ist, kann von diesem Recht vor Ort Gebrauch machen. Spätestens die Pandemie hat gezeigt, dass es nebst der Stimmabgabe in Präsenz auch andere Methoden wie die schriftliche Beschlussfassung, also Briefwahl braucht.

Aufnahme in die Satzung

Wer vorbauen möchte nimmt die Briefwahl in die Satzung auf. Die Satzung sollte das Verfahren aber so gestalten, dass der Mehraufwand überschaubar bleibt. Deswegen sollten die Briefwahlunterlagen nur auf Anforderung verschickt werden und die zurückgesendeten Wahlzettel zur Mitgliederversammlung vorliegen.

Da eine kurzfristige Kandidatur dann nicht mehr berücksichtigt werden kann, muss die Satzung unbedingt eine Regelung zur Aufstellung von Wahlvorschlägen enthalten, bspw. „Anträge zur Ergänzung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.“

Formulierungsvorschlag für die Satzung: „[...] Mitglieder, die an Mitgliederversammlungen teilnehmen können, können ihre Stimme schriftlich abgeben. Sie erhalten dazu auf Antrag einen entsprechenden Stimmzettel, der spätestens zu Beginn der Wahlversammlung beim Vorstand eingereicht werden – und mit der eigenhändigen Unterschrift des Mitglieds versehen sein muss.“

Da Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung nebst der Satzung die Basis für die Führung des Vereins darstellen, muss die Briefwahl sehr sorgfältig durchgeführt werden.

Die Vorbereitung

Punkt 1

Die Basis bildet eine korrekt geführte Mitgliederliste. Daraus wird ein Wählerverzeichnis erstellt, indem aus der Mitgliederliste alle wahlberechtigten Mitglieder auf eine Liste gesetzt werden und jeder Stimmberechtigte eine Nummer erhält. Es empfiehlt sich, vorab nochmal genau in der Satzung nachzulesen, wer stimmberechtigt ist und wer nicht. Wie verhält es sich bspw. mit dem Stimmrecht minderjähriger Mitglieder?

Punkt 2

Per Vorstandsbeschluss ist eine Wahlvorstand zu bestimmen. Wichtig ist, dass die betreffenden Vorstandsmitglieder nicht selbst zur Wahl stehen oder bezüglich der zu treffenden Entscheidung nicht in direktem Zusammenhang stehen.

Punkt 3

Im Verein können Beschlüsse durch schriftliche Teilnahme der Mitglieder durchgeführt werden. Ein solches Verfahren ist immer möglich, da § 32 Abs. 2 BGB dies vorsieht.

Laut Vereinsrecht:

Der neu eingefügte § 32 abs. 2 BGB lautet:

„Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). ...

Begründung:

1. Es kann nicht sein, wenn z.B. bei einer Mitgliederversammlung 4 – 6 % der stimmberechtigten Mitglieder (ca. 145.000), ihre Stimmt abgeben.
2. Warum Briefwahl?
Da 97,5 %(!) der Mitglieder keine Stimme abgeben, kann sich ein Vorstand und Aufsichtsrat kein Gesamtbild über den Verein machen.

Der FC Schalke 04 hat seine Mitglieder in ganz Deutschland und sogar im Ausland. Es ist einfach nicht möglich, vom Platzmangel (Arena fast keine 150000 Mitglieder), Zeitaufwand, Kosten, etc. an den Versammlungen teilzunehmen.

Damit eine größere Anzahl der Mitglieder an einer Abstimmung bzw. Wahl teilnehmen kann, deshalb der Änderungsantrag zur Briefwahl.

3. Wenn alle Mitglieder entsprechende Unterlagen über Anteile an der Genossenschaft zugeschickt bekommen, ist es ein Widerspruch gegen die Mitgliederbestimmung, wenn eine Briefwahl nicht möglich ist.
Unterstützung ja, aber Abstimmung nein.

Der Aufsichtsrat hat diesen Satzungsänderungsantrag nicht zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zugelassen.

Begründung:

Der Satzungsänderungsantrag ist nicht zur Tagesordnung zugelassen worden, da dieser letztlich zu unbestimmt ist und die gewünschte Satzungsgestaltung zu vielen Rechtsunsicherheiten führen würde. So würde durch die gewünschte Satzungsänderung nicht geregelt, wie denn eine Briefwahl durchzuführen wäre. Die Einführung einer Briefwahl wäre mit vielen Folgefragen verbunden. So würden sich insbesondere die Fragen stellen, wie seitens des Vereins überprüft werden könnte, dass das Mitglied auch tatsächlich selbst seine Stimme abgegeben hat, oder bis wann die per Briefwahl abgegebenen Stimmen tatsächlich beim Verein eingegangen sein müssten. Auf diese und weitere Fragen müsste es Antworten geben. Die hier gewünschte Satzungsänderung würde sämtliche Folgefragen einer Briefwahleinführung nicht beantworten. Es würde vielmehr eine Satzungsregelung in unsere Satzung aufgenommen, die die heutige klare Regelung zur Stimmabgabe durch eine Regelung ergänzt, die keine Rechtsklarheit bringen würde, sondern aufgrund ihrer Unbestimmtheit mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden wäre.

Unabhängig der beschriebenen Gründe zur Nichtzulassung, hat es bei der Mitgliederversammlung 2024 einen in der Begründung ähnlich gelagerten, zugelassenen Antrag eines Mitglieds gegeben, welcher die Aufnahme der Möglichkeit einer digitalen bzw. hybriden Form der Mitgliederversammlung zum Inhalt hatte. Dieser wurde mit sehr deutlicher Mehrheit abgelehnt.

Antrag: Abberufung und Neubestellung von Gremien

Antragsteller: Ekkehard Gerlach

Abberufung und Neubestellung von Gremien

1. Vorstellung des Kompetenzteams S04;
2. Abberufung der sechs von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats;
3. Neubestellung der sechs von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats;
4. Abberufung aller Mitglieder des Wahlausschusses;
5. Neubestellung aller Mitglieder des Wahlausschusses.

Begründung:

Die Führung des Vereins befindet sich schon seit Wochen in einer nahezu aussichtslosen Lage, um den Verein – wie von ihr schon seit drei Jahren angekündigt und von allen Mitgliedern gewünscht – in die 1. Bundesliga zurückzuführen. Die aktuell aussichtslose Lage wird etwa dadurch verdeutlicht, dass es der

Vereinsführung in den letzten Wochen nicht wie angekündigt gelungen ist, einen qualifizierten Sportvorstand zu finden. Die vom Verein identifizierten kompetenten Kandidaten, wie etwa Bobic oder Boldt, konnte nicht für den Verein gewonnen werden. Es gab Absagen, die auf eine fehlende Qualifikation der maßgeblichen Ansprechpartner im Verein hinweisen.

Zahlreiche gravierende Managementfehler haben den Verein in diese besorgniserregende Lage gebracht und konkrete Schäden verursacht. Beispielhaft seien aufgezählt:

- die Berufung des in seinem früheren Aufgabengebiet hoch angesehenen Marketing-Spezialisten Dr. Bernd Schröder in die für ihn völlig neue Position eines Sportvorstands;
- die Berufung von Matthias Tillmann zum Vereinsvorsitzenden, der überhaupt keine (0) berufliche Erfahrung in einem Profi-Fußballverein aufweisen konnte. Er hatte lediglich Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit seinem früheren Chef Axel Hefer bei der Reiseplattform Trivago als Finanzvorstand;
- die Dotierung in Gestalt der Vergütung von Matthias Tillmann, die bei Trivago in seinem Fachgebiet Finanzen circa 400.000 € betrug und in seinem neuen, fachfremden Bereich auf das Doppelte (circa 800.000 €) erhöht wurde, dies in einer Vereinssituation, die den Vereinsorganen absolute Sparsamkeit abverlangte;
- die von Matthias Tillmann (sowie auch letztlich vom Personalvorstand und wie in weiteren Personalentscheidungen vom Aufsichtsrat) verantwortete Verpflichtung von Marc Wilmots, den man von einem Engagement in einer von diesem bislang unbekannten Aufgabenstellung überzeugt (überredete?). Dieser wollte seinem Verein helfen, obwohl bekannt war, dass er über keine Kenntnisse in dieser speziellen Aufgabenstellung verfügte und – wie später offensichtlich wurde – ein spezielles Führungsverhalten praktizierte, welches in der Personalkonstellation im Verein keine Akzeptanz finden konnte;
- die spätere Behandlung des geschätzten Eurofighter Marc Wilmers auf der Mitgliederversammlung 2024, wo man ihn offen hart kritisierte, ist ein weiteres gravierendes Managementversagen. Eine derartige öffentliche Kritik gegenüber einem verdienten Eurofighter ist ein *no go*! Sie hat nicht nur zu einer Rufschädigung des früheren Spielers geführt, sondern ist auch mit der von der Vereinssatzung geforderten gegenseitigen Wertschätzung nicht vereinbar;
- die von Matthias Tillmann (und wiederum letztlich, wie bei allen Personalentscheidungen vom zuständigen Personalvorstand Christina Rühl-Hamers und vom Aufsichtsrat über seinen Vorsitzenden Axel Hefer) zu verantwortende Berufung von Ben Manga in eine Management Position. Ben ist ein hervorragender Scout, jedoch kein Manager (was sich unter anderem in seiner öffentlichen Kritik an dem Trainer Karel Gerarts offenbarte);- die völlig missglückte Einführung der Förder Genossenschaft mit zahlreichen Managementfehlern, insbesondere mit fehlender wichtiger Informationen über den zu Grunde liegenden Wert des Stadions;
- Die völlig missglückte Einführung der Förder-Genossenschaft mit zahlreichen Managementfehlern, insbesondere mit fehlenden wichtigen Informationen über den zugrundeliegenden Wert des Stadions;
- die Behandlung des Falles Itakura, die zumindest grobfahrlässig herbeigeführt, einen Verlust (in Gestalt eines nicht realisierten Gewinns) in Höhe von über 20 Millionen € zur Folge hatte;
- der Verkauf der E-Sports-Rechte, obwohl von Fonds-Experten aus dem Verein (um Professor Karl-Werner Schulte), eine andere Lösung mit einer mittlerweile eingetretenen Wertsteigerung von 20 Millionen € der Vorständin Frau Christina Rühl-Hamers nahegelegt wurde;
- die vereinsschädigende Art der Trennung von verdienten, langjährigen Mitarbeitern des Vereins, insbesondere von Verantwortlichen aus dem Fußball, durch die Trennungsgespräche von Matthias Tillmann.

Eine Abberufung von insgesamt sechs Mitgliedern des Aufsichtsrats ist geboten, da sämtliche gravierenden Fehlentscheidungen nicht nur vom Vorstand, sondern auch durch aktives Mithandeln des

Aufsichtsrats unter der Leitung des Aufsichtsratsvorsitzenden verursacht beziehungsweise unter seiner Kontrolle zugelassen wurden und damit in der Gesamtverantwortung des Aufsichtsrats im Rahmen seiner ihm obliegenden Kontrollverpflichtungen liegen.

Eine Abberufung sämtlicher von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Wahlausschusses ist geboten, da das vom Wahlausschuss durchgeführte Auswahlverfahren nicht zu einer Personal-Qualifikation führte, die in einem Profifußballverein erforderlich ist.

Für den Aufsichtsrat steht ein „Kompetenzteam S04“ bereit. Mit dessen Mitgliedern stehen sowohl aus dem Bereich der Wirtschaft als auch aus dem Bereich des Fußballs hervorragende, weithin anerkannte Experten zur Verfügung. Für den Aufsichtsrat sind es unternehmerische Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer hohen Verantwortung in Führungspositionen der Wirtschaft all das mitbringen, was für einen großen Traditionsverein wie Schalke 04 mit dem besonderen Anspruch einer Spitzenstellung im Fußball erforderlich ist. Es handelt sich um Vorstandsvorsitzende sowie Unternehmer mit einem außergewöhnlichen Netzwerk in der Unternehmenswelt und einem zum Teil globalen Standing in ausgewiesenen Wirtschaftsbereichen und speziellen Fragestellungen wie etwa im Bereich KI, der Zukunft eine immer größere Bedeutung auch im Fußball haben wird. Jeder Verein würde sich über derartige Persönlichkeiten im Aufsichtsrat glücklich schätzen. Der Anspruch der Mitglieder des Kompetenzteams S04 ist nicht – wie in vielen Fällen noch praktiziert –, ein bestimmtes Unternehmen zu repräsentieren, sondern ihr eigenes besonderes Know-how in der Zusammenarbeit mit dem Management auch in den Bereichen des Fußballs im partnerschaftlichen Austausch einzubringen.

Die Kandidaten für den Aufsichtsrat aus dem Bereich Fußball sind in der Regel Schalker, die eine große Liebe zum Verein aufbauen konnten und richtig große Schalker sind, nicht nur in ihrer Kompetenz herausragend, sondern auch mit einem unschätzbaren Netzwerk.

Die Kandidaten für den Wahlausschuss sind Unternehmer aus der Region und Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer langjährigen Berufsausübung eine besondere Qualifikation in der Auswahl von Personal und der Ermittlung ihrer Fähigkeiten aufweisen. Alle haben einen sehr starken Bezug zum Verein. Alle sind herausragende Persönlichkeiten, auf die jedes Vereinsmitglied stolz sein kann.

Der Aufsichtsrat hat diesen Antrag nicht zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zugelassen.

Begründung:

Die Satzung enthält keine Regelung zu einer etwaigen Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern oder Wahlausschussmitgliedern. Die Satzung regelt aber jeweils sehr ausführlich das Wahlsystem für die Mitglieder von Aufsichtsrat und Wahlausschuss. Dieses Wahlsystem sieht insbesondere vor, dass Kandidaten für Aufsichtsratsmandate von mindestens drei Mitgliedern innerhalb einer bestimmten Frist vorzuschlagen sind. Kandidaten für den Wahlausschuss können sich innerhalb der satzungsmäßigen Frist selbst bewerben, müssen ihrer Bewerbung aber die Erklärungen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beifügen, dass diese die Kandidatur unterstützen. Für die Aufsichtsratswahl ist weiter geregelt, dass die eingereichten Kandidatenvorschläge an den Wahlausschuss weitergeleitet werden, der dann die Kandidatenvorschläge sichtet und über die Zulassung der einzelnen Kandidaten zur Aufsichtsratswahl entscheidet, um durch diese Vorselektion eine gewisse Qualifikation und Kompetenz der Kandidaten sicherzustellen. Für beide Gremien ist ein „rollierendes System“ satzungsmäßig festgeschrieben, indem sowohl beim Wahlausschuss als auch beim Aufsichtsrat in jedem Jahr nur zwei Mandate wieder zu besetzen sind. Durch dieses „rollierende System“ soll eine personelle Kontinuität in den Gremien sichergestellt werden. Es soll – aufgrund negativer Erfahrungen der Vergangenheit – vermieden werden, dass Gremien aufgrund aktueller Stimmungslagen durch Mitgliederversammlungen vollständig neu besetzt werden können. Die

Vereinspolitik und -führung soll nicht von aktuellen Stimmungslagen abhängig sein, sondern das „rollierende System“ soll ein Mindestmaß an Kontinuität sichern.

Dieses Gesamtsystem zeigt, dass eine jederzeitige Abberufung von Aufsichtsrats- und Wahlausschussmitgliedern von der Satzung nicht gewollt ist. Würde man eine solche Möglichkeit als gegeben ansehen, so würde das gesamte ausdifferenzierte Wahlsystem vollkommen unterlaufen werden können. Dies wird durch den Antrageindrucklich aufgezeigt, wonach sowohl sämtliche Mitglieder des Wahlausschusses als auch sämtliche von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder abberufen und Neuwahlen durchgeführt werden sollen. Die Neuwahlen der Aufsichtsratsmitglieder würden dann – an der Satzung vorbei – ohne vorherige Zulassung der Kandidaten durch den Wahlausschuss stattfinden müssen. Es könnte sich spontan eine sehr große Anzahl an Mitgliedern zur Aufsichtsratswahl stellen, ohne dass irgendwelche satzungsmäßigen Begrenzungen greifen würden. Zudem würde das „rollierende System“ dauerhaft durchbrochen, wenn nun sowohl die sechs von der Mitgliederversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder als auch die acht Wahlausschussmitglieder jeweils mit gleicher Amtszeit gewählt würden.

Da die Satzung eine jederzeitige Abberufungsmöglichkeit bei Aufsichtsrats- und Wahlausschussmitgliedern nicht vorsieht, sondern im Gegenteil das Wahlsystem für beide Gremien deutlich macht, dass eine jederzeitige Abberufungsmöglichkeit nicht gegeben sein kann, da ansonsten das satzungsmäßig festgeschriebene Wahlsystem vollkommen unterlaufen werden könnte, sind die Anträge 2 bis 5 zur Abberufung und Neubestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Wahlausschusses unzulässig und damit nicht zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung 2025 zugelassen worden.

Aufgrund der Unzulässigkeit der Anträge 2 bis 5 ist auch der Antrag 1 (Vorstellung „Kompetenzteam S04“) nicht zur Tagesordnung zugelassen worden. Die gewünschte Vorstellung eines „Kompetenzteams S04“ ist ersichtlich darauf ausgerichtet, dass dieses „Kompetenzteam S04“ im Rahmen der beantragten Neubestellung von Aufsichtsrats- und Wahlausschussmitgliedern die Ämter übernehmen soll. Kann es aber nicht zu einer Abberufung und Neubestellung kommen, so hat auch die Vorstellung eines „Kompetenzteams S04“ keine Grundlage.